

Beschluß

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag der Staatsregierung

Drs. 10 5457, 9617

Entlastung der Staatsregierung aufgrund der Haushaltsrechnung des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 1983

1. Aufgrund der Haushaltsrechnung und des Berichts des Obersten Rechnungshofs 1985 wird der Staatsregierung nach Anhörung des Senats gemäß Art. 80 der Verfassung des Freistaates Bayern und Art. 114 Abs. 2 der Bayerischen Haushaltsordnung für das Haushaltsjahr 1983 Entlastung erteilt.

2. Die Staatsregierung wird gemäß Art. 114 Abs. 3 und 4 der Bayerischen Haushaltsordnung ersucht,

a) dem Landtag bis 01. Dezember 1986 zu berichten, welche Folgerungen hinsichtlich der Datenerfassung aus dem Bericht des Obersten Rechnungshofs (TNr. 19) gezogen werden; dabei wäre auf die vom Obersten Rechnungshof angesprochenen Fragen des Datenschutzes bei Vergabe der Datenerfassung an private Unternehmer und auf die Prüfung der erfaßten Daten durch Arbeitswiederholung besonders einzugehen;

b) bis 01. Dezember 1986 zu berichten, in welcher Höhe und für welche Zwecke der Bayerische Landessportverband die Mittel der in TNr. 20.1 des ORH-Berichts aufgeführten Rücklage inzwischen verwendet hat und welche weitere Verwendung beabsichtigt ist; im Falle der Entnahme von Mitteln aus der Rücklage legt der Landtag Wert darauf, daß sie vorwiegend für den Sportstättenbau eingesetzt werden;

c) die für die ungerechtfertigte Inanspruchnahme von Fördermitteln durch eine Benindertenwerkstatt (TNr. 25.3 des ORH-Berichts) maßgebenden Umstände näher zu prüfen und dem Landtag darüber bis 01. Dezember 1986 zu berichten; hierbei wäre auch darzulegen, ob ehrenamtliche oder hauptamtliche Kräfte beteiligt waren, wie der Maßnahmeträger seinen Widerspruch gegen die Zinsforderung der Regierung begründet hat und wie über den Widerspruch entschieden wurde;

d) dem Landtag bis 01. Dezember 1986 zu berichten, wie der in TNr. 25.4 (Abs. 1) des ORH-Berichts behandelte weitere Förderfall im Bereich des Einzelplans 10 abgewickelt, insbesondere wie über den Antrag auf Erlaß eines Teiles der Forderung entschieden worden ist;

e) dem Landtag bis 01. Juni 1986 zu berichten, mit welchem Ergebnis die Frage der Haftung und dienstrechtlichen Maßnahmen im Hinblick auf die

vom Obersten Rechnungshof in TNr. 26.2 seines Berichts dargelegten Versäumnisse im Zusammenhang mit der Anmietung einer Unterkunft für Asylbewerber geprüft worden ist (s. auch Nr. 3 a dieses Beschlusses);

f) dem Landtag bis 01. Dezember 1986 zu berichten, wie die Kostenerstattung für den Bau einer privaten Sonderschule im Hinblick auf die Feststellungen des Obersten Rechnungshofs (TNr. 31.1 des Berichts) endgültig geregelt und welcher Betrag zurückgefordert worden ist;

g) die in TNr. 31.2 des ORH-Berichts beanstandeten und in Nr. 3 b dieses Beschlusses mißbilligten Vorgänge beim Bau eines Sonderschulenzentrums näher aufzuklären und insbesondere zu prüfen, welche Folgerungen in haftungs-, disziplinar- und strafrechtlicher Hinsicht zu ziehen sind; es wird ersucht, alles zu unternehmen, um eine möglicherweise drohende Verjährung auszuschließen; ferner wird ersucht, dem Landtag über die eingeleiteten Maßnahmen bis 01. Juli 1986 einen Zwischenbericht zu erstatten und bis 01. Dezember 1986 abschließend zu berichten;

h) durch geeignete Maßnahmen nachdrücklich darauf hinzuwirken, daß die Empfänger staatlicher Zuwendungen die Verwendung fristgemäß nachweisen, und die Bewilligungsbehörden zu veranlassen, die Verwendungsnachweise innerhalb angemessener Frist zu prüfen (vgl. TNr. 35.5 des ORH-Berichts).

3. Der Landtag mißbilligt gemäß Art. 114 Abs. 5 der Bayerischen Haushaltsordnung,

a) daß eine Verwaltung 230 000 DM an Miete für eine Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber gezahlt hat, obwohl diese wegen erheblicher baulicher Mängel 19 Monate lang nicht genutzt werden konnte (TNr. 26.2 des ORH-Berichts; vgl. auch Nr. 2 e dieses Beschlusses);

b) daß beim Bau eines voll mit staatlichen Mitteln finanzierten Sonderschulenzentrums zwingende Vergabevorschriften mit der Folge erheblicher Mehrausgaben für den Staat mißachtet und Belege vor einer bereits angekündigten Prüfung des Obersten Rechnungshofs vernichtet worden sind (TNr. 31.2 des ORH-Berichts; vgl. auch Nr. 2 g dieses Beschlusses).

Der Präsident:

Dr. Heubl